

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen — Drucksache 7/123 —

A. Problem

Für Kaufverträge über nationale Grenzen hinweg muß nach bisher geltendem Recht das Internationale Privatrecht der beteiligten Staaten entscheiden, welches nationale Recht zur Anwendung kommt. Da die Regelungen voneinander abweichen, wird der internationale Handels- und Geschäftsverkehr erschwert. Das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen verpflichtet die Vertragsstaaten, gleichlautendes Recht in ihre Rechtsordnungen aufzunehmen, um eine einheitliche Beurteilung internationaler Kaufverträge zu gewährleisten.

B. Lösung

In dem Entwurf, den der **Rechtsausschuß einmütig billigt**, wird vorgeschlagen, eine innerstaatliche Regelung zu treffen, die der Anlage des Haager Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen entspricht.

C. Alternativen

sind nicht gegeben, da das genannte Haager Übereinkommen unveränderte Übernahme des Einheitlichen Gesetzes vorschreibt.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Frau Däubler-Gmelin und Thürk**I.**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 15. Sitzung am 16. Februar 1973 den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 3. Sitzung am 21. Februar 1973 behandelt und empfiehlt einstimmig unveränderte Annahme.

II.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist die deutsche Übersetzung der Anlage des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen. Durch dieses Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, das Einheitliche Kaufrechtsgesetz unverändert in ihr nationales

Recht zu übernehmen. Das vorliegende Gesetz enthält eine Spezialregelung für die davon erfaßten internationalen Kaufverträge, die der Regelung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vorgeht. Die deutsche Regelung gilt jedoch weiterhin für Kaufverträge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Fassung ist mit Österreich und der Schweiz abgestimmt, um eine möglichst einheitliche Anwendung des Gesetzes im deutschsprachigen Raum zu gewährleisten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Einheitlichen Kaufgesetzes wird auf die Denkschrift zu den Haager Übereinkommen verwiesen, die dem Entwurf des Vertragsgesetzes — Drucksache 7/115 — angefügt ist (Seite 53 ff.).

Bonn, den 13. März 1973

Frau Däubler-Gmelin Thürk
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/123 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. März 1973

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße) Frau Däubler-Gmelin Thürk
Vorsitzender Berichterstatter